

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1900.

I. Stück.

Ausgegeben und versendet am 9. Jänner 1900.

1.

Kundmachung der k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 7. Jänner 1900, Nr. 266—I,

betreffend die Vergütung der Mittagskost für die auf dem Durchzuge
befindliche Militärmannschaft im Jahre 1900.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium nach Maßgabe des §. 51 des Gesetzes vom 11. Juni 1879 (R.-G.-Bl. Nr. 93) die Vergütung, welche das Militär-Arvar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. December 1900 für die der Mannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagskost zu leisten hat, mit nachstehenden Beträgen für jede Portion festgesetzt:

Im Küstenlande, und zwar: für die Stadt Triest mit neunundvierzig (49), für die übrigen Marschstationen mit achtundvierzig (48) Sellern.

Dies wird infolge Erlasses des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 2. Jänner 1900, Z. 39.057—10.176 II b ex 1899, hiemit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der k. k. Statthalter:

Goëtz m. p.

